09.000338 (10/068)
Reg. 35/-00

Interfraktionelle Motion GFL/EVP, GLP, BDP/CVP (Barbara Streit-Stettler, EVP/Susanne Elsener, GFL/Jan Flückiger, GLP/Kurt Hirsbrunner, BDP/Béatrice Wertli, CVP/Pascal Rub, FDP): Drogenanlaufstelle: Mehr Führungsverantwortung für die Stadt Bern

Die urbanen Zentren tragen seit jeher ein hohes Mass an Problemlasten. Auch im Bereich des Drogenkonsums sind Städte wie Bern mit einer überdurchschnittlich hohen Belastung – insbesondere auch im öffentlichen Raum – konfrontiert. Kontakt- und Anlaufstellen sind wichtige Angebote in der städtischen Drogenpolitik, um die negativen Emissionen des Konsums auf eine tragbare Grösse reduzieren zu können. Sie sind im Bereich der Schadensminderung und der stadtverträglichen Drogenpolitik der zentrale Hauptpfeiler in einem Gefüge von verschiedenen Angeboten.
Während nun beim Angebot der Kontakt- und Anlaufstelle im Alkoholbereich („Alkistübli“) die Stadt Bern als Leistungsvertragspartnerin des Kantons figuriert und damit die strategische und operative Verantwortung dafür trägt, hat sie bei der Kontakt- und Anlaufstelle für Drogensüchtige an der Hodlerstrasse keine Führungs- und Konzeptverantwortung, da diese die Stiftung Contact inne hat. Dies führt nun seit Jahren immer wieder zu folgenden Problemstellungen:

Auf politischer Ebene: Der Stadtrat/Gemeinderat kann keine drogenpolitischen/strategischen Leitplanken setzen und somit keinen direkten Einfluss auf die Betriebsführung der Anlaufstelle nehmen.

Auf fachlicher Ebene: Die Stadt Bern hat nur einen begrenzten Einfluss– als eines von vielen Stiftungsratsmitgliedern – auf die Betriebsführung und konzeptuelle Umsetzung:
Heisse „Eisen“ wie von der Stadt gewünschte Öffnungszeiten der Anlaufstelle am Sonntag- oder Montagabend können nicht nach Bedarf, sondern erst nach längerer Zeit umgesetzt werden. Direkte Vorgaben wie Eintrittsbeschränkungen können nicht direkt mit dem Kanton als Leistungsvertrags-Partner ausgehandelt werden. Auch das Handling des Vorplatzes liegt nicht in der Hand der Stadt und im Blick auf zukünftige Fragestellungen wie Umsetzung des Casemanagements in der Anlaufstelle oder Aufhebung der Anonymität der Anlaufstelle-Nutzenden hat die Stadt Bern ebenfalls keine direkte Weisungsbefugnis.
In anderen grösseren Städten mit hoher Problemlast im öffentlichen Raum, ist die Motionsforderung schon lange Realität: die Stadt Zürich betreibt ihre Anlaufstellen selber. Die Stadt Basel hat mit einer Betreiberinstitution einen Leistungsvertrag abgeschlossen. Auf diese Weise können die beiden Städte auf veränderte Situationen rascher reagieren und Optimierungen direkter und effizienter durchsetzen.

Wir fordern deshalb den Gemeinderat auf, beim Kanton darauf hinzuwirken, dass der Kanton mit der Stadt Bern den Leistungsvertrag für die Anlaufstelle Hodlerstrasse abschliesst und die Verantwortung für das Drogenhilfsangebot im strategisch-operativen Bereich analog dem „Alkistübli“ vollumfänglich an die Stadt Bern übertragen wird.

Bern, 17. September 2009

Interfraktionelle Motion GFL/EVP, GLP, BDP/CVP (Barbara Streit-Stettler, EVP/Susanne Elsener, GFL/Jan Flückiger, GLP/Kurt Hirsbrunner, BDP/Béatrice Wertli, CVP/Pascal Rub, FDP), Daniela Lutz-Beck, Martin Trachsel, Tania Espinoza, Peter Künzler, Tanja Sollberger, Michael Köpfli, Edith Leibundgut, Henri-Charles Beuchat, Claudia Meier, Vinzenz Bartlome, Martin Schneider

Antwort des Gemeinderats

Das Suchthilfeangebot in der Stadt Bern ist gemäss Aufgabenteilung nach Sozialhilfegesetz hauptsächlich vom Kanton gesteuert und finanziert. Ein Grossteil der Suchthilfeangebote stehen zwar Menschen mit Suchtproblemen in der Stadt Bern zur Verfügung, sind jedoch nicht städtische Angebote. Dazu gehören insbesondere die Angebote der Stiftungen Contact Netz und Berner Gesundheit sowie des Blauen Kreuzes.

Durch diese Regelung der Kompetenzen und Zuständigkeiten ist die direkte städtische Einflussnahme im Suchthilfebereich tatsächlich teilweise eingeschränkt. Der Gemeinderat weist jedoch darauf hin, dass die gemeinderätliche Suchtstrategie vom Oktober 2007 unter direktem Einbezug der oben erwähnten Institutionen ausgearbeitet wurde, waren diese doch nebst der Leiterin der Abteilung Gesundheitsförderung und Sucht der kantonalen Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF) mit ihren Geschäftsführern im Projektteam vertreten. Zudem ist die heutige Zusammenarbeit sowohl mit den Institutionen als auch mit der GEF auf politischer und fachlicher Ebene gut, etabliert und offen.

Im Rahmen der regelmässig stattfindenden Gespräche zwischen dem Direktor der GEF sowie der Direktorin für Bildung, Soziales und Sport (BSS) wurde das Anliegen der vorliegenden Motion thematisiert. Seitens GEF wurde signalisiert, dass sie am bisherigen Konstrukt des Leistungsvertrags zwischen GEF und der Stiftung Contact Netz festhalten will. Dies wurde damit begründet, dass die Kontakt- und Anlaufstelle für Drogenabhängige (K&A) nicht nur ein Angebot für die Stadt Bern sei und dass mit einer Herauslösung der K&A aus dem Contact Netz-Leistungsvertrag die Gleichbehandlung mit anderen Suchthilfeangeboten und -institutionen nicht mehr gewährleistet sei. Zudem sei es weder sinnvoll noch effizient, in diesem Bereich für die Stadt Bern eine Sonderlösung zu realisieren.

Der Gemeinderat teilt diese Einschätzung. Er lehnt die von den Motionärinnen und Motionären erhobene Kernforderung nach Abschluss eines städtischen Leistungsvertrags mit dem Contact Netz betreffend die Anlaufstelle ab. Und zwar aus folgenden Hauptgründen:

- Fokus auf Anlaufstelle. Die Motion fokussiert mit der Anlaufstelle auf ein einziges Schadensminderungsangebot in der Stadt Bern. Es fehlt die suchtpolitische Gesamtschau. Wenn schon ein direkter Leistungsvertrag zwischen Stadt und Contact Netz angestrebt würde, dürfte dieser nicht auf die Anlaufstelle begrenzt sein, sondern müsste die andern Angebote mitberücksichtigen.

- Suchthilfe als primär kantonale Aufgabe. Die heutige Leistungsvertragslösung zwischen GEF und Contact Netz trägt der Tatsache Rechnung, dass die Suchthilfe gemäss Kompetenzteilung zwischen Kanton und Gemeinden keine primäre stadtbernische Aufgabe ist, sondern regional und kantonal geregelt und - gemeinsam mit den Gemeinden - gesteuert werden muss. Offensichtlich wurde dies etwa, als die Stadt Thun mit Verweis auf die Stadtberner Anlaufstelle auf eigene Schadensminderungsangebote für ihre Drogenkranken verzichten wollte und von der GEF klar darauf hingewiesen wurde, dass diese Haltung und Argumentation

sucht- und finanzpolitisch nicht haltbar seien. Darin zeigt sich beispielhaft auch ein Vorteil der heutigen Lösung: Wäre der Leistungsvertrag bei der Stadt Bern angesiedelt gewesen, hätte sie die Federführung für die Verhandlungen mit Thun übernehmen müssen; und ein Einlenken von Thun wäre wesentlich schwieriger zu erreichen gewesen als durch den Kanton.

- Bewährte Zusammenarbeit Kanton-Stadt-Contact Netz. Die Zusammenarbeit zwischen GEF als Leistungsvertragspartnerin, Stadt als Standortgemeinde und Contact Netz als Leistungserbringerin ist sehr gut und auf politischer wie fachlicher Ebene in diversen Gefässen institutionalisiert. Es finden regelmässige Treffen statt, zum Informationsaustausch und zur Analyse der Situation aus den verschiedenen Blickwickeln. Dank dieser eingespielten und geregelten Zusammenarbeit konnte und kann auf neue Problemstellungen (Anpassung der Öffnungszeiten, Einlassbeschränkungen…) umgehend und unkompliziert reagiert werden.

- Gemeinsame Projekte. Die gute Zusammenarbeit widerspiegelt sich auch in gemeinsamen Projekten. So wurde erst kürzlich das Projekt Casemanagement gestartet. GEF und BSS treten gemeinsam als Auftraggeberinnen auf. Das Pilotprojekt wird vollumfänglich durch die GEF finanziert.

- Ungelöstes Problem der Finanzen. Das heutige Hauptproblem im Suchthilfebereich liegt nicht im geltenden Leistungsvertragskonstrukt, sondern in den fehlenden Finanzen beim Kanton. Dieses Problem würde aber durch die Motion nicht gelöst. Die Idee eines zweiten Standorts der Anlaufstelle an der Murtenstrasse etwa scheiterte keineswegs an unterschiedlichen politischen und/oder fachlichen Einschätzungen von Kanton, Stadt und Contact Netz. Diesbezüglich bestand Konsens. Es fehlten vielmehr auf kantonaler Ebene die notwendigen finanziellen Ressourcen, welche für den Betrieb der zweiten Anlaufstelle notwendig gewesen wären. Und die Stadt Bern war ihrerseits weder bereit noch fähig, noch mehr Mittel beizusteuern.

Der Gemeinderat lehnt die Motionsforderung nach Änderung des heutigen Leistungsvertragskonstrukts ab. Er sieht jedoch sehr wohl Verbesserungsmöglichkeiten in der strukturellen Zusammenarbeit zwischen der GEF, Stadt Bern und Stiftung Contact Netz. Er resp. die BSS hat deshalb bereits verschiedene Anpassungen in der städtischen Organisationsstruktur Suchtpolitik eingeleitet mit dem Ziel, die Zusammenarbeit zwischen diesen drei Akteurinnen zu verstärken:

⇒ Im Ausschuss Sucht (strategische Ebene, Vorsitz Direktorin BSS) wird neu die Präsidentin der Stiftung Contact Netz Einsitz nehmen.

⇒ In der Koordinationsgruppe Schadensminderung (operative Ebene, Vorsitz: Leiterin Koordinationsstelle Sucht) wird neu die Leiterin der Abteilung Gesundheitsförderung und Sucht/Fachstelle Familie als Vertreterin der GEF sowie zusätzlich der Geschäftsführer der Stiftung Contact Netz nebst der zwei bisherigen Mitglieder des Contact-Geschäftsausschuss vertreten sein.

⇒ Umgekehrt wird der Generalsekretär der BSS als direkter Vertreter der zuständigen Direktion im Stiftungsausschuss des Contact Netz Einsitz nehmen.

Mit diesen Anpassungen in der städtischen Organisationsstruktur Suchtpolitik sowie der Einsitznahme im Stiftungsausschuss der Stiftung Contact Netz können die Zusammenarbeit verstärkt und Anliegen der Stadt Bern direkt bei der GEF als Auftraggeberin und der Stiftung Contact Netz als Leistungserbringerin eingebracht werden. Die Stadt wird auf diesem Wege ihre Führungs- und Steuerungsfunktion verstärkt wahrnehmen können. Der Gemeinderat lehnt aus all den dargelegten Gründen die Motion ab; er ist jedoch bereit, den Vorstoss als Postulat entgegenzunehmen. Im Rahmen des Prüfungsberichts wird er, falls der Stadtrat der Umwandlung in ein Postulat zustimmt und dieses erheblich erklärt, über die Ergebnisse und

Auswirkungen der beschriebenen Änderungen in der städtischen Organisationsstruktur Suchtpolitik informieren und dabei auch allfällige Folgen für das Personal und die Finanzen aufzeigen.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Stadtrat, die Motion abzulehnen; er ist jedoch bereit, den Vorstoss als Postulat entgegen zu nehmen.

Bern, 3. März 2010

Der Gemeinderat